



Eingereicht am:	20/16	23.11.16
Erheblich erklärt am:		
In Postulat umgewandelt am:		
Erledigt am:		

Motion Marceline Stettler und Mitunterzeichnende betreffend

Lichtverschmutzung an der Quelle eindämmen

Künstliche Beleuchtung ist im Aussenraum allgegenwärtig und gilt als Zeichen für Wohlstand und Sicherheit. Oft brennt Licht aber auch ohne Nutzen. Nämlich wenn es einfach himmelwärts strahlt, zu intensiv ist oder zu Zeiten brennt, in denen es keinen Zweck erfüllt. Oder wenn Leuchten aus Gewohnheit oder Nachahmung installiert wurden, ohne dass sie einen sinnvollen Beleuchtungseffekt erfüllen.

Lichtverschmutzung betrifft nicht nur die gemeindeeigenen Liegenschaften, sondern auch diejenigen in Privatbesitz, d.h. öffentliche und private Beleuchtung von Strassen, Wegen, Plätzen, Gebäuden, Objekten, Bäumen, Sportplätzen und anderen publikumsintensiven Anlagen, von Leuchtreklamen, Scheinwerferanlagen, beleuchteten und leuchtenden Beschriftungen, Schaufenstern und Umschlagplätzen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, sich aktiv gegen Lichtverschmutzung einzusetzen, entsprechende Massnahmen zu treffen und bei Bedarf dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss zu unterbreiten.

Konkret sind bei der Regelung der öffentlichen Beleuchtung, im Rahmen von Baubewilligungsverfahren und generellen Massnahmen folgende Punkte in Betracht zu ziehen (gemäss Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (Bafu), des beco Berner Wirtschaft sowie der Vereinigung Dark Sky Switzerland):

Grundsätzliche Ausrichtung (von oben nach unten, mit Abschirmung), **Stärke und Qualität** (so stark wie nötig bzw. nötigenfalls drosseln), **Notwendigkeit** (Aussenleuchten auf ihre Notwendigkeit überprüfen), **Zeitmanagement** (Synchronisation mit dem Nachtruhefenster (z.B. wie beim Lärmschutz) von 22 Uhr bis 6 Uhr anstreben). Die Betriebsdauer in der Nacht ist mit Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern sinnvoll auf die Bedürfnisse abzustimmen (z. B. vollständiges Ausschalten von 0.30 – 5 Uhr).

Für die Beleuchtung in der Weihnachtszeit kann eine Ausnahme gemacht werden.

Begründung:

Licht im Übermass stört Mensch, Tier, Natur und Umwelt. Zu viel Licht verbraucht unnötig Energie, daher soll übermässiger Lichtverschmutzung entgegen gewirkt werden, soweit sie sich nicht ganz vermeiden lässt.

Studien beweisen, dass mehr Licht nicht zu mehr Sicherheit führt.

Das kantonale Energiegesetz (Art. 51) verlangt, dass Beleuchtungen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind. Zudem lassen sich gemäss einem Leitentscheid des Bundesgerichts Beschränkungen der Lichtemissionen direkt auf Artikel 11 und 12 des Umweltschutzgesetzes abstützen.

Zollikofen, 23. November 2016

Margalite Sletten

A. J. J.

B. V. K.

P. K. H.

H. W. B.